

Neue Bauvertrags-ÖNORM B 2110 ab 1.1.2009

Die Arbeiten an der neuen Bauvertrags-ÖNORM B 2110 gehen in die Zielgerade. Die neue Norm wird voraussichtlich am 27.11.2008 vom Komitee 015 des Österreichischen Normungsinstitutes zur Drucklegung verabschiedet und ab 1.1.2009 die bislang gültige Version aus dem Jahr 2002 ersetzen.

Die ebenfalls aus dem Jahr 2002 stammende ÖNORM B 2117 für Bauleistungen an Verkehrswegen wurde in die neue ÖNORM B 2110 eingearbeitet und wird daher in Zukunft entfallen.

Ziel der Überarbeitung war es, die Struktur der Norm im Hinblick auf eine leichtere Anwendbarkeit zu verbessern und durch punktuelle Modernisierungen (insbesondere im neuen Abschnitt 7) die Anwender-Akzeptanz vor allem bei den großen Bau-Auftraggebern zu erhöhen.

Neue Struktur der ÖNORM B 2110

Die Gliederung der neuen ÖNORM B 2110 entspricht in den ersten vier Abschnitten der Unterteilung der bisherigen Ausgabe:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Verfahrensbestimmungen

Das in der bisherigen Fassung sehr umfangreiche und etwas unübersichtliche 5. Kapitel mit insgesamt 49 Unterabschnitten wurde zwecks besserer Lesbarkeit nach chronologischen Gesichtspunkten in die neuen Abschnitte

5. Vertrag
6. Leistung, Baudurchführung
7. Leistungsabweichung und ihre Folgen
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen
9. Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme
10. Übernahme
11. Schlussfeststellung und
12. Haftungsbestimmungen

untergliedert.

Neue Regelungen für Leistungsabweichungen

Trotz der neuen Gliederung entsprechen die Inhalte der einzelnen Abschnitte im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Gänzlich neu gestaltet wurde lediglich der Abschnitt 7 „Leistungsabweichungen und ihre Folgen“:

Bisher unterscheidet die ÖNORM B 2110 zwischen Mehrkosten bzw. Fristverlängerung aus Behinderungen (Punkt 5.34) und solchen aus Leistungsänderungen (Punkt 5.24). In der neuen ÖNORM B 2110 wurde die gedankliche Trennung zwischen der Behinderung der Ausführung und der Leistungsänderung aufgehoben und unter dem Oberbegriff „Leistungsabweichung“ einheitlich geregelt. Die Leistungsabweichung wird als Veränderung des Leistungsumfanges entweder durch eine angeordnete Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung definiert.

Ansprüche auf Abgeltung von Mehrkosten bestehen bei (angeordneten) Leistungsänderungen oder bei Leistungsstörungen, deren Ursache aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, also z.B. bei abweichenden Baugrundverhältnissen oder bei unvorhersehbaren (Witterungs-)Ereignissen. Bei letzteren ist das 10-jährliche Ereignis als Richtschnur für Abgrenzung zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersphäre festgelegt. Die in der Norm neu definierte Mehrkostenforderung umfasst grundsätzlich sowohl den Anspruch auf Änderung des Entgelts als auch den Anspruch auf Änderung der Leistungsfrist.

Resümee aus Sicht der VIBÖ

Auch wenn viele Regelungen der bisherigen ÖNORM B 2110 in Zukunft in einem anderen Abschnitt zu finden sein werden, halten sich die materiellen Änderungen der Neuauflage in überschaubaren Grenzen. Selbst im neu gestalteten Kapitel über die Leistungsabweichungen erfolgten inhaltliche Eingriffe in das bestehende Regelwerk sehr behutsam. Insbesondere wurde die bewährte Risikoteilung zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite bei Leistungsstörungen weitgehend beibehalten. Die zuletzt mehrfach geäußerten Befürchtungen einiger Rechtsanwälte, die neue ÖNORM bringe massive Verschlechterungen für die Auftragnehmerseite, erweisen sich bei genauerer Analyse der vorliegenden neuen Textierung als unbegründet.

Wien, im November 2008